

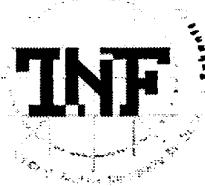


JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Technisch Naturwissenschaftliche Fakultät

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:

O.Univ.Prof. Dipl.Ing Dr. Rudolf Scheidl



Altenbergerstraße 69, A-4040 LINZ

Tel. ++43/732/2468/9745

Fax: ++43/732/2468/9753

E-mail: scheidl@mechatronik.uni-linz.ac.at

An das

Bundesministerium für Wissenschaft
und Verkehr und an das
Präsidium des Nationalrates
Minoritenplatz 5
1010 Wien

29.04.99

Betrifft: Stellungnahme zur Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren !

Das Fakultätskollegium der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hat sich in einer außerordentlichen Sitzung am 21.4.1999 mit dem Entwurf einer Novelle des UniStG (Bakkalaureatsentwurf) befaßt. Wie Sie dem ausführlichen Text der einstimmig beschlossenen Stellungnahme entnehmen können, steht sie den Intentionen zur Einführung eines Bakkalaureatsstudiums grundsätzlich positiv gegenüber.

In der kurzen Zeit, die für die Beratungen über diesen Gesetzesentwurf verfügbar war, konnten allerdings nur die darin enthaltenen Mängel ausführlicher behandelt werden. Wir sehen aber verschiedene Ansatzpunkt zu einer substantiellen europäischen Harmonisierung der Universitätsstudien, die im vorliegenden Entwurf überhaupt nicht angesprochen sind. Beispielsweise erwähnen wir die Frage der internationalen Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen mit entsprechenden Akkreditierungsvorschriften und -maßnahmen. So etwas ist beispielsweise für Doktorate zwischen einigen europäischen Ländern bereits realisiert.

Eine Verlängerung der kurzen Begutachtungsfrist wäre daher angebracht. Das Fakultätskollegium ersucht daher, diese Frist bis mindestens Ende Mai zu erstrecken.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Rudolf Scheidl

Beilage: Text der Stellungnahme

**Stellungnahme
der
Technisch Naturwissenschaftlichen Fakultät (TNF)
der Johannes Kepler Universität Linz
zum Entwurf: Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (Einführung von Bachelor-
und Masterstudien) lt. GZ52.300/30-I/D/2/99**

Die TNF begrüßt die Bemühungen zur Vereinheitlichung europäischer Studiensysteme mit dem Ziel, den Wechsel zwischen Universitäten zu erleichtern. Auch die Intention, die große Anzahl der Studienabbrücher zu reduzieren, findet unsere volle Zustimmung: Studenten, die vor ihrem Diplom bereits im Beruf stehen und letzteres nicht vollenden, könnten so bereits einen international anerkannten Berufsabschluß erhalten.

Der vorliegende Entwurf legt jedoch Aspekte von Studienvorschriften und Prüfungsordnungen fest, die zum Teil stark verbesserungsbedürftig erscheinen und in der Technisch Naturwissenschaftlichen Fakultät ohne tiefere Diskussion nicht im vollen Umfang beurteilt werden können. Die TNF ersucht daher einerseits um Überarbeitung der tieferstehend angesprochenen Punkte und andererseits um **Verlängerung der Begutachtungsfrist bis mindestens Ende Mai**.

Die wesentlichen Mängel im vorliegenden Entwurf sind:

- (A) **Das Fehlen eines Berufsbildes bzw. eines Bedarfsprofils** für Absolventen eines Bachelorstudiums: solange nicht bekannt ist, welche Aufgaben ein Bachelor im Beruf zu erfüllen hat, ist es kaum möglich, zu beurteilen, ob die vorgesehene Studiendauer sinnvoll ist. Der Bachelor wird im vorliegenden Entwurf offenbar nur als zusätzlicher akademischer Grad in dem traditionellen Studium vor Beginn der Diplomarbeit eingeführt. Dafür sind etwa bei einem 10-semestriegen Diplomstudium 4 Jahre vorgesehen – also **wesentlich länger als die etwa 5-semestriegen Bachelor Studien an amerikanischen Universitäten**, die eher der Angleichung des recht unterschiedlichen Bildungsniveaus und einer ersten Bewährung der Studentinnen und Studenten dienen. Auch in England entspricht das Bachelor-Studium eher dem ersten Studienabschnitt, also etwa 5-6 Semestern bei einem 10 semestriegen Diplomstudium.

In Frankreich entspricht der Titel **Baccalaureat** der **österreichischen Matura**. Auch in **Österreich** wird etwa am **Bundesgymnasium Auhof** in Linz ein internationaler Matura-Abschluß mit dem Titel „**International Bachelor**“ angeboten.

Daher ist aus unserer Sicht zu befürchten, daß auch innerhalb Europas noch erhebliche Auffassungsunterschiede bestehen und die angestrebte **Harmonisierung** durch eine frühzeitige gesetzliche Einführung verhindert wird bzw. erst durch langwierige Adaptation erreicht werden kann.

Überdies zeigt die Entwicklung in den Niederlanden und Dänemark, daß Bachelor-Absolventen zumindest im technisch- naturwissenschaftlichen Bereich **kaum von der Industrie angenommen werden**, sondern die Absolventen eines Diplomstudiums oder einer Fachhochschule vorgezogen werden. Es scheint nicht zielführend zu sein, zu einem Zeitpunkt, wo die Zielsetzungen eines Bachelor- Studiums noch nicht einmal auf europäischer Ebene klar sind, dies in Österreich verpflichtend einzuführen.

- (B) Die dem Entwurf entsprechende **Einordnung des Bachelors Grades** in das Schema ***Bachelor –Master- Fachhochschul-Absolvent – Doktor*** führt zu Inkonsistenz. Dem FH

Absolventen wird nach 4 jähriger Ausbildung „allgemeine Universitätsreife“ und damit das Recht auf ein Doktoratsstudium zugebilligt (Z25 bzw. §35 Abs. 3), ein Bachelor kann nach gleicher Ausbildungszeit erst ein Masterstudium beginnen und das nach einer fundamentalen, wissenschaftlich orientierten Ausbildung, (im Gegensatz zur FH Ausbildung, die anwendungsorientierte Fähigkeiten in den Vordergrund stellt). Dem für wissenschaftliche Aufgaben kaum vorbereiteten FH Absolvent wird also gegenüber dem hierfür besser ausgebildeten Bachelor ein erheblicher Vorteil eingeräumt (s. Abs. D).

- (C) Der FH Absolvent hat auch durch seine in der Industrie durchgeführten Praktika erhebliche Vorteile auf dem Stellenmarkt gegenüber dem theoretisch fundierten Bachelor in der vorgeschlagenen Fassung. Wir befürchten, daß eine derartige Regelung eine Karrieremöglichkeit eröffnet, die zu einem **massiven Verlust an Ausbildungsqualität** führen kann. Hier müssen unbedingt die vorgesehenen Ausbildungsziele viel stärker berücksichtigt werden: Fachhochschulen dienen einer anwendungsorientierten Berufsausbildung (also der Vermittlung von spezifischen Fertigkeiten, der Anwendung anderswo erworbenen Wissens) während die Universität die wissenschaftlichen Ausbildung zu verfolgen hat, u.a. mit dem Ziel, Fähigkeiten zur Mehrung des positiven Wissens zu vermitteln. Dennoch scheint in einigen Fächern eine **Übertrittsmöglichkeit** nach geeigneter Weiterbildung wünschenswert. (S. (D))
- (D) Grundsätzlich steht die TNF daher auch dem Doktoratsstudium von FH Absolventen positiv gegenüber. In Absatzes 3 des §35 Gesetzesentwurfs sollte daher entsprechend FHSTG §5 z(3) festgelegt, bzw. darauf verwiesen werden, daß ein **FH-Absolvent**, der sich für ein **Doktoratsstudium** an der TNF bewirbt, vor Beginn desselben mindestens zwei Semester an der Universität belegen und in diesem Zeitraum über mindestens ... (40?) Stunden LV Prüfungen abzulegen hat. Der Kanon dieser LV ist in jedem Fall von dem Institut mit dem Kandidaten abzustimmen, an welchem der Kandidat sein Doktoratsstudium durchzuführen beabsichtigt. Der vereinbarte Kanon von LV ist vom Studiendekan zeitgerecht vorzulegen und von diesem zu genehmigen.

Zu den einzelnen Punkten des Änderungsentwurfes:

Zu 7. Z2,3: Die Qualifikation von Master- und Diplomabsolventen sollte gleich sein. Dies geht aus der Definition der Studienziele nicht ausreichend hervor. Die **Zielsetzung der Bachelorstudien** ist nicht mit den Diplomstudien ident. Es muß diese daher hinzugefügt werden.

Zu 9. Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit **englischsprachiger Bezeichnungen von akademischen Graden**, die ohnehin dem Lateinischen entlehnt sind, ist vor dem Hintergrund einer 700 jährigen Universitätstradition in Mitteleuropa nicht einsichtig. Gerade der anglo-sächsische Sprachraum zeichnet sich durch hohe Akzeptanz lateinischer Begriffe aus, so daß erwartet werden kann, daß die traditionellen Bezeichnungen Bakkalaureus, Magister, Ingenieur und Doktor durchaus auch im englisch-sprachigen Raum verstanden werden können, wogegen etwa die Bezeichnung „Master“ im nicht- akademischen, lokalen Bereich zu Verwirrungen Anlaß geben kann. An eine Anpassung des Doktor- Titels (PhD) wird ja offensichtlich auch nicht gedacht.

Zu 10. Die **verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen** wird hier absolut nicht als zielführend angesehen. Diese Maßnahme mag an Fachhochschulen sinnvoll sein, da durch die Eingangsprüfung eine Selektion der Leute getroffen wird, die bereits über einen für das Studium ausreichenden Bildungsstand verfügen. Eine derartige Selektion ist der Universität nicht gestattet. Man muß daher den Studierenden die notwendige Flexibilität gewähren, etwaige Schwachpunkte ihrer Ausbildung auszugleichen. Bei gleichzeitig reduzierter Anzahl der Prüfungstermine wäre sonst eine Verlängerung des Studiums bzw. eine weitere Erhöhung der *drop-out* Rate zu erwarten.

Weiters kann der Student auch nach dem beabsichtigten Gesetz einige Wahlfächer völlig frei aus dem Angebot aller österreichischen Universitäten wählen, diese können wohl kaum in verpflichtender Reihenfolge eingebaut werden!

Es wird darauf hingewiesen, daß das UniStG es durchaus zuläßt, partielle Prüfungsfolgen vorzuschreiben wo dies der Studienkommission sinnvoll erscheint; an zwingendes Recht besteht kein Bedarf.

Diese Maßnahme würde auch Auslandssemester vor Vollendung des Bakkalaureats praktisch unmöglich machen (es ist leicht, an einer auswärtigen Universität inhaltlich gleiche LVA zu finden, aber fast unmöglich, diese in die verpflichtete Reihenfolge einzubauen). Dies ist genau der Grund (neben dürftigen Fremdsprachenkenntnissen) weshalb sich Studenten aus England nicht an Austauschprogrammen beteiligen können.

Aus eben diesen Gründen wäre ein Studienortwechsel innerhalb Österreichs mit einem unangemessen hohen bürokratischem Aufwand verbunden.

Im übrigen sehen wir in dieser Maßnahme eine aus unserer Sicht höchst unerwünschte Einschränkung der Lernfreiheit, die u.a. der Eigenverantwortung und der Fähigkeit der Selbstorganisation des angehenden Wissenschaftlers dienen soll.

Zu 12. Wir meinen, daß die Einführung des Bachelor/Master Studiums nur nach **Übereinstimmung mit der betroffenen Fachrichtung** erfolgen sollte. Wir ersuchen daher um Einführung des Nebensatzes „auf Antrag der Fakultät, die auch festlegt, welche der beiden Varianten (a oder b) vorzuziehen ist.“

Zu Z. 3, Studiendauer: (s.a. Absatz (A)): Die vorgeschlagene Studiendauer und der sich daraus ergebende Umfang erscheint uns zu hoch. Wir schlagen vor, das Bachelor Studium etwa auf den **ersten Studienabschnitt erweitert um abrundende Lehrinhalte** (auch eher dem anglo-amerikanischen Vorbild entsprechend), also im Bereich der Naturwissenschaften etwa 5-6 Semester zu beschränken. Damit wäre gewährleistet, daß Studierende eine allgemeine und umfassende Grundausbildung erhalten. Die angestrebte Erniedrigung der *drop-out* Rate und die Anzahl der freigegebenen Semester wäre eher als im vorgeschlagenen Modell zu erreichen, da der überwiegende Anteil der Studienabbrüche ohnehin in den ersten beiden Jahren erfolgt. Die verbleibenden 2-3 Semester bis zum Beginn der Diplomarbeit sollen der Vertiefung der Kenntnisse und der für die Anfertigung der Diplomarbeit notwendigen Spezialisierung dienen, die für das allgemeine Fachwissen des Bakkalaureus wünschenswert, aber nicht unbedingt erforderlich sein mögen.

Zu Z 4, Gesamtstundenverhältnis: hier scheinen die Freifächer nicht berücksichtigt zu sein.

Die **Aufteilung der Gesamtstundenanzahl im Verhältnis 90/10** zwischen Bakkalaureat und Master Studium sollte keinesfalls genau festgelegt werden. An und für sich genügt die Semesterangabe und es sollte den Studienkommissionen überlassen werden, ein Programm zu entwerfen, daß in einer solchen Zeit absolviert werden kann. Wenn unbedingt auch Stundenzahlen angegeben werden sollen, dann Bereiche (7.5-12.5%) oder angepasste Zahlen bei Akzeptanz der von den Studienkommissionen vorgeschlagenen Alternativen.

Zu 14, Z3a: s. Kommentar zu 10.

Zu 24, Zeile 2: Hier sollte das Wort „oder“ statt „und“ angefügt werden.

Zu 25: Hier sollte in jedem Fall eine Feststellung der **Einschlägigkeit und Gleichwertigkeit des FH Abschlusses** zu einem für die Zulassung zum Doktoratsstudium erforderlichen Diplom- oder Master- Abschlusses durch die Universität erfolgen.

Zu 26: In der vorliegenden Version des Bachelors mit einem i.w. nur um die Diplomarbeit verringerten Diplomstudium muß ein einschlägiges Studium für die Zulassung zum Masterstudium vorausgesetzt werden. Bei der von uns vorgeschlagenen Verkürzung wäre ein Wechsel innerhalb der Naturwissenschaften nach Antrag und ev. Auflagen durch den Studiendekan (ebenfalls nach anglo-amerikanischem Vorbild) möglich.

Weiters sind Bestimmungen über die **Entsendung von Studentenvertretern** etwa in Habilitationskommissionen (positiver Abschluß des ersten Studienabschnittes, §28 (3) UOG) entsprechend zu modifizieren.